



## **Reglement über die Benützung der Schützenstube im Schützenhaus Hittnau**

vom 26. Mai 2010

Genehmigung Gemeinderat  
Inkraftsetzung  
Publikation

26. Mai 2010  
1. Januar 2011  
keine

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Ziffer 1	3
Ziffer 2	3
Ziffer 3	3
Ziffer 4	3
Ziffer 5	4
Ziffer 6	4
Ziffer 7	4
Ziffer 8	4
Ziffer 9	4
Ziffer 10	4
Ziffer 11	4
Ziffer 12	4

### **Ziffer 1**

Die Politische Gemeinde Hittnau stellt der Schützengesellschaft Hittnau die Schützenstube im Schützenhaus Hittnau, die Technik-/Depoträume Nummer 1, 2 und 3 sowie die Garage im Untergeschoss als Vorratsraum unentgeltlich zur Verfügung.

Die Inneneinrichtung der Schützenstube, mit Ausnahme des Cheminée, der Einbauküche und des Buffets, stehen im Eigentum der Schützengesellschaft. Das Getränkebuffet inklusive Kühlanlage ist Eigentum der Schützengesellschaft.

Die im Eigentum der Schützengesellschaft befindlichen Inneneinrichtungsgegenstände, allfällige Fahnenvitrinen und Mobiliar ausgenommen, gehen nach einer eventuellen Aufhebung des Benützungsrechts für die Schützenstube gegen eine angemessene Entschädigung an die Politische Gemeinde über.

### **Ziffer 2**

Das Benützungsrecht für die Schützenstube kann durch die Politische Gemeinde, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, gekündigt werden, wenn die Schützengesellschaft keine vom EMD vorgeschriebenen Schiessübungen mehr in der Schiessanlage Hittnau durchführt oder der Betrieb der Schützenstube wiederholt zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt oder wenn der Unterhalt und die Pflege des Schützenhauses und der Schiessanlage, trotz Verwarnung, nicht sachgemäss erfolgt.

### **Ziffer 3**

Solange die Schützengesellschaft die vom EMD vorgeschriebenen obligatorischen Schiessübungen in der Schiessanlage Hittnau durchführt, hat sie für das Benützungsrecht der Schützenstube keine Entschädigung an die Politische Gemeinde zu bezahlen.

Die Politische Gemeinde kommt vollumfänglich für die Gebäudeversicherung auf. Die Versicherung des Mobiliars, Trefferanzeige, Wasser etc. sowie sämtliche Unterhaltskosten innerhalb des Gebäudes gehen indessen zu Lasten der Schützengesellschaft.

### **Ziffer 4**

Werden Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, wird ein Patent benötigt. Die Regelung des Wirtschaftspatentes ist Sache der verantwortlichen Person des jeweiligen Anlasses. Für die Freien und Obligatorischen Übungen wird dem Vereinspräsident, nach Eingabe des Gesuches für ein Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes, ein Jahrespatent erteilt.

Die Schützengesellschaft ist berechtigt, nach internen Schiessanlässen bis 24.00 Uhr (ordentliche Schliessungszeit) zu wirteln.

Der Wirtschaftsbetrieb in der Schützenstube hat sich im Rahmen des Wirtschaftspatentes und des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der dazugehörigen Verordnungen abzuwickeln.

**Ziffer 5**

Die Schützengesellschaft ist berechtigt, die Schützenstube an nicht kommerzielle Veranstalter, Vereine, Organisationen und Privatpersonen für Anlässe in geschlossener Gesellschaft zu vermieten. Mieter mit Wohnsitz in Hittnau haben Vorrang.

**Ziffer 6**

Die Schützenstube darf ohne spezielle Bewilligung von 05.00 bis 24.00 Uhr benützt werden. Gesuche für die Hinausschiebung der Schliessungszeit sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

**Ziffer 7**

Der Präsident der Schützengesellschaft Hittnau ist für die Verwaltung, Vermietung und Unterhalt der Schützenstube sowie des Schützenhauses verantwortlich.

**Ziffer 8**

Die Schützengesellschaft hat für die Benützer der Schützenstube eine Hausordnung zu erlassen, die dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist.

**Ziffer 9**

Die Gebühren für die Weitervermietung der Schützenstube kommen vollumfänglich der Schützengesellschaft zu. Die Gebührensätze sind von der Schützengesellschaft im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festzusetzen.

**Ziffer 10**

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Schützenstube für sich oder für die Erfüllung von Repräsentationspflichten zu reservieren und unentgeltlich zu benützen. Die anschliessende Reinigung kann die Schützengesellschaft der Gemeinde Hittnau in Rechnung stellen.

**Ziffer 11**

Die Benützung und der Betrieb der Schützenstube dürfen für die umliegenden Wohnquartiere und Einzelhöfe zu keinen unzumutbaren Immissionen führen. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe. Die jeweiligen Mieter sind auf diese Bestimmung hinzuweisen.

**Ziffer 12**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

**GEMEINDERAT HITTNAU**

Ch. Hiestand  
Gemeindepräsident

M. Bänninger  
Gemeindeschreiberin